

# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:  
FRANZ XAVER FRIEDRICH

193

II. Ausgabe

Wien, am 10. Juli 1933.

## Neuregelung der Krankenanstaltenkosten in Wien.

Das Krankenanstaltengesetz des Bundes hatte im Jahre 1922 vorgesehen, dass zum Betriebsabgang der öffentlichen Krankenhäuser der Bund drei Achtel beiträgt, während der Hauptteil der Kosten vom Beitragsbezirk (Gebiet, für dessen Bevölkerung die Anstalt zunächst bestimmt ist) und vom Land zu tragen ist. Dieses Verhältnis konnte für Wien keine Geltung haben, da die öffentlichen Wiener Krankenanstalten nur zum geringsten Teil in den Händen der Gemeinde sind, zum weitaus grössten Teil dem Krankenanstaltenfonds gehören, der vom Bund verwaltet wird; die Gemeinde Wien hätte sonst fünf Achtel des Betriebsabganges für diese Spitäler zu ersetzen gehabt, auf deren Führung Land und Gemeinde Wien keinerlei Einfluss besitzen. Daher wurde im Jahre 1924 durch ein eigenes Fondskrankenanstaltengesetz eine Sonderregelung für Wien getroffen, die wieder einen Unterschied zwischen dem Allgemeinen Krankenhaus, das auch Unterrichtszwecken dient, und den übrigen Fondskrankenanstalten machte. Seither haben wiederholt Verhandlungen zwischen dem Bund und der Gemeinde Wien stattgefunden, um die damals festgestellten Verpflegskostensätze zu ändern und eine Reihe von Streitfragen, die ungelöst geblieben waren, zu erledigen. Die Verhandlungen haben nunmehr zu einem Ergebnis geführt, das seinen Niederschlag in einem Wiener Landesgesetz findet, das als Novelle zum Fondskrankenanstaltengesetz des Jahres 1924 vom Landtag in dessen nächster Sitzung beschlossen worden soll.

Das Gesetz enthält eine Aufzählung der öffentlichen Krankenanstalten, die dem Wiener Krankenanstaltenfonds gehören (Allgemeines Krankenhaus, Krankenhaus Wieden, Krankenhaus Rudolfstiftung, Kaiser Franz Josef-Spital, Kaiserin Elisabethspital, Wilhelminenspital, St. Rochusspital, Sophienspital und vom Zeitpunkt der Erteilung des Öffentlichkeitsrechtes an das Rainerspital) und stellt für diese Anstalten einschliesslich der zwei angegliederten Kinderspitäler (St. Anna- und St. Josefsspital) einen normalen Bestand von 7.800 Betten fest. Die vom Land Wien zu leistenden Tagesverpflegskostensätze werden jetzt rückwirkend vom 1. Jänner 1933 an für das Allgemeine Krankenhaus mit 5 Schilling 40 Groschen, für das angegliederte Kinderspital mit 4 Schilling 30 Groschen, für die übrigen Fondskrankenanstalten mit 10 Schilling und für das angegliederte Kinderspital mit 8 Schilling festgesetzt. Bei etwaigen künftigen Veränderungen der Verpfleggebühren wird Wien an das Allgemeine Krankenhaus jeweils fünfzig Prozent und für die übrigen Fondskrankenanstalten neunzig Prozent der Verpfleggebühren zu bezahlen haben. Die niedrigeren Sätze für das Allgemeine Krankenhaus haben ihren Grund darin, dass in Wien auch Erbgöhrnzuschläge und die sogenannten Sanitätsumlagen eingeleben werden die dem Krankenanstaltenfonds zugute kommen.

Was die Wiener Pflöglinge anlangt, die in der geschlossenen Anstaltsfürsorge der Gemeinde stehen oder dauernd Erhaltungsbeiträge von der Gemeinde bekommen, so galten für diese Kategorie seit altersher besondere Vorschriften. Es besteht auch aus dem Jahre 1891 ein Vertrag, durch den die

# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:  
FRANZ XAVER FRIEDRICH

7. Blatt

Wien, am ~~10. Juli 1933.~~

Gemeinde Wien die jährlichen Beitragsleistungen des Bürgerspitals durch ein Kapital abgelöst hat, so dass die Kosten für die Spitalsbehandlung der Wiener Pfründner ein für allemal gezahlt sind und die Gemeinde nur mehr zur Leistung der Tagesquote des Erhaltungsbeitrages oder der Anstaltsfürsorge verpflichtet war. Die Gesetzesnovelle regelt nunmehr vom 1. Juli 1933 angefangen die Frage so, dass die Gemeinde unter Berücksichtigung der dem Krankenanstaltenfonds aus den Stiftungen erwachsenden Verpflichtungen an Stelle der alten Pfründenquote einen Betrag von 2 Schilling für jeden Verpflegstag eines dauernd befürsorgten Wieners entrichten muss. Bezüglich der Geburtsfälle bestimmt das Gesetz, dass das Land Wien für die im Allgemeinen Krankenhaus behandelten Fälle, soweit sie nicht Unterrichtsfälle sind und die Verpflegskosten nicht hereingebracht werden können, einen Verpflegskostenersatz nur bis zur Höchstdauer von zwölf Tagen zu leisten hat. Da die Verpflegskostenfrage für die niederösterreichische Landesgebäranstalt, die vom Krankenanstaltenfonds geführt wurde und noch heuer dem Allgemeinen Krankenhaus einverleibt werden soll, bisher unregelt war, wurde vereinbart, dass für die Zeit vom 1. Jänner 1920 bis zur Auflassung der selbständigen Gebäranstalt für die Wiener Pflinglinge ein einmaliger Pauschalbetrag von 3 Millionen Schilling im Laufe des nächsten Jahres zu zahlen sein wird. An den Kosten für den Betriebsabgang der Wiener Fondsspitäler hat sich Wien auch weiterhin nicht zu beteiligen, da die Verwaltung der Anstalten auch für die Zukunft dem Bund vorbehalten bleibt. Umgekehrt hat Wien den Betriebsabgang seiner eigenen Krankenhäuser vollständig aus eigenen Mitteln zu decken.

Bis Ende Dezember 1933 soll im Einvernehmen mit der Wiener Landesregierung ein für alle Wiener öffentlichen Spitäler gemeinsamer Bettennachweis eingerichtet werden.

Diese Neuregelung bedeutet für Wien eine erhebliche Mehrbelastung gegenüber dem jetzigen Zustand. Sie wird auf 6 Millionen Schilling jährlich geschätzt.